

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stratmann-Mertens, Frau Kottwitz
und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90**

— Drucksache 11/8451 —

Zur Problematik des Deutsch-Brasilianischen Abkommens von 1975

1. a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wo der künftige Atommüll der brasilianischen Atomkraftwerke, die mit deutscher Hilfe gebaut werden, gelagert werden soll?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse darüber, wie die zuständigen brasilianischen Behörden die nukleare Entsorgung ihrer zur Zeit noch im Bau befindlichen Kernkraftwerke Angra II und III zu gegebener Zeit, d. h. etwa nach dem Jahre 2010, regeln wollen. Grundsätzlich bestehen hierzu in Brasilien die gleichen Optionen wie in anderen Kernenergie erzeugenden Ländern.

1. b) Ist der Bundesregierung bekannt, daß laut neuester Verfassung der Gemeinde von Angra dos Reis die Lagerung von Atommüll im Gemeindegebiet verboten ist und somit die bisherige Praxis der vorläufigen Lagerung im Gemeindegebiet illegal ist?

Der in der Frage behauptete Sachverhalt ist der Bundesregierung nicht bekannt. Allerdings dürften die rechtlichen Bestimmungen über die Lagerung nuklearer Abfälle auch in Brasilien kaum auf der Ebene einer Gemeindeverfassung festgelegt werden.

2. a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die geografischen und geologischen Eigenschaften der Gegend, in der die Atomkraftwerke Angra II und III gebaut werden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Forschung und Technologie vom 29. November 1990 im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und für Wirtschaft übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die geographischen Gegebenheiten bei den KKW Angra II und III sind bekannt. Vor Errichtung der Kernkraftwerke in Angra dos Reis wurden von seiten des brasilianischen Bauherrn die erforderlichen geologischen Gutachten eingeholt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die im Rahmen des Deutsch-Brasilianischen Atomabkommens gebauten und im Bau befindlichen Atomkraftwerke in einem Gebiet errichtet werden, das zu den am meisten von Erdbeben betroffenen Gebieten zählt?

Die Frage enthält keinen Hinweis auf die Bezugsregion. Weltweit betrachtet gehört der brasilianische Schild zu den geologisch stabilsten Formationen der Erde. Bezogen auf diesen Schild weist die Randzone bei Angra dos Reis zwar geringe seismische Aktivitäten auf, die jedoch weitaus geringer sind als diejenigen anderer als sicher geltender KKW-Standorte weltweit, z. B. in Kalifornien oder in Japan.

3. Im Umkreis von zehn Kilometern des Atomkraftwerkbaus in Angra dos Reis lebt ein Indianerstamm (Guarani) mit über 300 Indianern im Küstenurwald.

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß diese Indianer bisher in keiner Weise über Verhaltensmaßregeln bei einem Störfall aufgeklärt wurden?

Die Bundesregierung ist in der Lage, Sachverhalte zu bewerten, für die sie weder zuständig ist noch Nachprüfungsmöglichkeiten besitzt.

4. Das brasilianische Gesetz verlangt bei großen Projekten wie dem deutsch-brasilianischen Atomkraftwerkbau eine Umweltbelastungsanalyse (RIMA – Relatório de Impacto Ambiental).

Wie ist der Kenntnisstand der Bundesregierung über die Durchführung einer solchen Umweltbelastungsanalyse in bezug auf die mit deutscher Hilfe errichteten Atomkraftwerke?

Die Bundesregierung ist weder befugt noch in der Lage, die Durchführung brasilianischer Gesetze in Brasilien zu kontrollieren und zu kommentieren.

5. Welche Stellung nimmt die Bundesregierung zu der Tatsache, daß der Bau der deutsch-brasilianischen Atomkraftwerke von den zuständigen Stellen nicht genehmigt wurde und de facto ein illegaler Bau besteht?

Der in der Frage behauptete Sachverhalt trifft nicht zu.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die Bevölkerung der Gegend von Angra dos Reis im Gegensatz zu dem atomrechtlichen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland keine Möglichkeit hatte, zu dem Bau der Atomkraftwerke Stellung zu nehmen?

Siehe Antworten zu den Fragen 3. und 4.

7. Laut Artikel des Jornal do Brasil vom 12. Februar 1977 hat die Bundesrepublik Deutschland Interesse an Uranvorkommen in Brasilien.
Um welche Uranvorkommen handelte es sich seinerzeit?
Sind der Bundesregierung Uranvorkommen im Bundesstaat Roraima bekannt?
Wenn ja, seit wann?
Wurden bei Abschluß des Deutsch-Brasilianischen Atomabkommens oder später Vereinbarungen getroffen, die deutschen Unternehmen Rechte auf Uranvorkommen in Brasilien zusichern?

Im Jahre 1977 war in Brasilien nur die Lagerstätte Pocos de Caldas bekannt. Seinerzeit wurde im Rahmen von Explorationsarbeiten versucht, neue Lagerstätten zu finden. Im Bundesstaat Roraima sind bisher keine bedeutenden Uranvorkommen entdeckt worden, obwohl die hier auftretenden Gesteine prinzipiell uranhaltig sein könnten.

Im Rahmen des deutsch-brasilianischen Abkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie wurde ein Joint-venture zur Uransuche und zum Uranabbau gegründet, an dem auch ein deutsches Unternehmen beteiligt ist. Die Arbeiten dieses Joint-ventures ruhen seit längerem. Grund hierfür ist die Tatsache, daß keine Uranvorkommen gefunden wurden, die unter Marktbedingungen Entwicklungswürdig wären.

8. In einem Artikel des Jornal do Brasil vom 22. Oktober 1984 wird behauptet, daß Brasilien mit den technologischen Kenntnissen, die zum Bau von atombetriebenen U-Booten notwendig sind, zugleich in der Lage sei, Atombomben zu bauen.
Stimmt die Bundesregierung dieser Auffassung zu?
Ist die Bundesregierung der Meinung, daß Brasilien auch ohne deutsche Technologie in der Lage wäre, atombetriebene U-Boote zu bauen?

Antwort zur ersten Teilfrage: Nein.

Antwort zur zweiten Teilfrage: Ja.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß zwischen Brasilien und China seit 1984 ein Kooperationsabkommen im Nuklearbereich besteht?
Wenn ja, wie beurteilt sie diese Zusammenarbeit?
Hat die Bundesregierung Kenntnis über weitere Kooperationsabkommen, die Brasilien mit anderen Staaten abgeschlossen hat?
Wenn ja, mit welchen?

Es ist der Bundesregierung bekannt und aus allgemein zugänglichen Quellen zu entnehmen, daß Brasilien mit einer Reihe von Staaten Abkommen zur Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie geschlossen hat, darunter ein Abkommen mit der Volksrepublik China vom 9. November 1984. Der Bundes-

regierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach in diesem Zusammenhang eine Weitergabe deutscher Technologie erfolgt wäre.

Die Zusammenarbeit Brasiliens mit Argentinien bewertet die Bundesregierung als vertrauensbildenden Faktor, der den Gedanken der Nichtverbreitung in Lateinamerika stärkt.

10. Was ist der Bundesregierung über das Unglück in Angra dos Reis vom 27. Februar 1985 bekannt, bei dem durch einen Erdrutsch ein radiologisches Labor mit sechs Caesium-Zylindern ins Meer gerissen wurde?

Über das in der Frage genannte Vorkommnis ist der Bundesregierung nichts bekannt.

11. Was ist der Bundesregierung über den Fehlalarm im Atomkraftwerk Angra I im Januar 1989 bekannt, bei dem sich zeigte, daß die zuständigen Stellen absolut unzureichend auf einen solchen Vorfall vorbereitet sind und nicht in der Lage sind, die Bevölkerung auch nur im geringsten zu schützen?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Tatsache?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Sicherstellung eines Katastrophenschutzplanes für die Bevölkerung bei Abschluß solcher Verträge wie dem Deutsch-Brasilianischen Atomabkommen von 1975 in ihrem Verantwortungsbereich liegt?

Der in der ersten Teilfrage dargestellte Vorfall ist der Bundesregierung nicht bekannt und nicht von ihr zu bewerten.

Die zweite Teilfrage ist zu verneinen.

12. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Vergabe des 250-Millionen-DM-Kredits zur Sicherung des Regenwaldes der Bundesregierung und den Bemühungen der Bundesregierung, Brasilien dazu zu bewegen, Angra II und Angra III fertigzustellen?

Hier besteht kein Zusammenhang.

13. Hat die Bundesregierung einen Erlaß der aus der deutsch-brasilianischen Atomkooperation resultierenden Schulden in Aussicht gestellt, wenn Brasilien konkrete Schritte zum Erhalt der Regenwälder unternimmt?

Nein.

14. Zu welchem Ergebnis haben die jüngsten Verhandlungen von Bundesminister Riesenhuber mit der brasilianischen Regierung in bezug auf die Realisierung internationaler Kontrollen der brasilianischen Nuklearaktivitäten geführt?

Hierzu habe ich am 22. Oktober 1990 vor der Presse in Bonn berichtet:

1. Die ausführlichen Gespräche mit Staatspräsident Collor und verschiedenen Mitgliedern der brasilianischen Regierung haben die Einschätzung der Bundesregierung klar bestätigt, daß die Regierung Collor sich ihrer Verantwortung für eine wirksame Nichtverbreitungspolitik bewußt ist.
2. Dies zeigte sich auch daran, daß die brasilianische Regierung Verständnis äußerte für den von Bundesaußenminister Genscher vor der 4. Nichtverbreitungsvertrags-Überprüfungskonferenz erläuterten Kabinettsbeschuß der Bundesregierung vom 9. August 1990 zur weiteren Verbesserung der deutschen NV-Politik. Hierbei geht es um eine Stärkung des NV-Regimes durch entsprechende Handhabung des Außenwirtschaftsrechts und durch Anpassung älterer internationaler Abmachungen der Bundesrepublik Deutschland. Die brasilianische Regierung erklärte insoweit Verhandlungsbereitschaft.
3. Präsident Collor erklärte, daß der neue Verfassungsartikel vom 15. Oktober 1988 über die ausschließlich friedliche Nutzung der Kernenergie in Brasilien von ihm sehr ernst genommen und, wie seine kürzlichen Maßnahmen und Erklärungen zeigten, durchgesetzt wird. Diese Verfassungsvorschrift hat im vergangenen Jahr die Entscheidung der Bundesregierung erleichtert, das deutsch-brasilianische Kernenergieabkommen um weitere fünf Jahre zu verlängern. Ferner erklärte Präsident Collor, Behauptungen über kernwaffenrelevante brasilianische Lieferungen in den Irak seien haltlos, sie trafen nicht einmal für die privaten geschäftlichen Transaktionen eines pensionierten Generals zu.
4. Allerdings wiederholten Präsident Collor und seine politischen Mitarbeiter, daß Brasilien den Nichtverbreitungsvertrag als solchen ablehne, nicht wegen seiner Aussagen zugunsten wirksamer Nonproliferation, sondern allein wegen seiner Ausgestaltung als „ungleicher Vertrag“ (Zweiklassenrecht für Kernwaffenstaaten und andere) und seiner gelegentlichen Nutzung zur Rechtfertigung von Beschränkungen des Technologietransfers im Nord-Süd-Verhältnis. Eine umfassende Regelung für internationale Sicherungsmaßnahmen in Brasilien könnte daher nicht auf dem NV-Vertrag beruhen, aber vielleicht aus dem von Brasilien bereits ratifizierten, jedoch noch nicht in Kraft getretenen Vertrag von Tlatelolco über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika abgeleitet werden.
5. Hiermit ist der Weg freigemacht für deutsch-brasilianische Verhandlungen über die Anpassung der deutsch-brasilianischen Nuklear-Vereinbarungen an die Kriterien des Kabinettsbeschlusses vom August 1990. Das gemeinsame Eintreten beider Regierungen dafür, daß in beiden Ländern Kernenergie ausschließlich für friedliche Zwecke entwickelt und verwendet wird, sollte diese Verhandlungen erleichtern.

15. Hat die Bundesregierung Vorschläge, wie die brasilianischen Nuklearaktivitäten außerhalb der Möglichkeiten des Atomwaffensperrvertrags und des Vertrags von Tlatelolco international kontrolliert werden können?

Grundsätzlich kann auch ein Staat, der nicht Mitglied im NVV oder im Vertrag von Tlatelolco ist, durch Abkommen mit der IAEA Sicherungsmaßnahmen für alle seine nuklearen Anlagen vereinbaren. Die Vorschläge der Bundesregierung an die brasilianische Regierung zielen darauf ab, auf welchem vertraglichen Weg auch immer, umfassende Sicherungsmaßnahmen für alle Nuklearaktivitäten herbeizuführen.

16. Wie gedenkt sich die Bundesregierung zu verhalten, wenn sich Brasilien weiterhin weigert, sowohl den Atomwaffensperrvertrag zu unterzeichnen als auch den Vertrag von Tlatelolco in Kraft zu setzen?

Die Bundesregierung kann ihre Entscheidung nur auf Tatsachen stützen. Sie wird die Gespräche mit der brasilianischen Seite weiterführen und zu gegebener Zeit zu bewerten haben, zu welchen Ergebnissen die von der brasilianischen Regierung eingeleitete nichtverbreitungspolitische Neuorientierung geführt hat.

17. Wie läßt sich der Kabinettsbeschuß vom 9. August 1990, der eine Nuklearkooperation mit Ländern ausschließt, die ihre nuklearen Aktivitäten nicht der internationalen Kontrolle unterwerfen, mit der Nichtkündigung des Deutsch-Brasilianischen Atomabkommens von 1975 vereinbaren?

Der Kabinettsbeschuß vom 9. August 1990 sieht für bestehende Nuklearkooperationen eine Frist von fünf Jahren für Verhandlungen zur Anpassung an das System vollständiger internationaler Kontrollen sämtlicher nuklearer Aktivitäten im Partnerland vor. Aus dem Kabinettsbeschuß wäre also eine Kündigung des deutsch-brasilianischen Regierungsabkommens von 1975 vor Ablauf der in dem Beschuß enthaltenen Fünfjahresfrist nicht zu begründen. Im übrigen unterliegen alle Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens bereits den entsprechenden internationalen Kontrollen auf der Grundlage des trilateralen Abkommens mit der IAEA aus dem Jahre 1976.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333